I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1517/81 DES RATES

vom 4. Juni 1981

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1981

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurden für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, Grundpreise und Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 1980 bis zum 31. Mai 1981 festgelegt.

Zur Zeit liegen die Lagerbestände an Äpfeln in der gleichen Größenordnung wie im Wirtschaftsjahr 1979/80, in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1316/80 (3) ein Grundpreis und ein Ankaufspreis für Juni festgesetzt worden waren; deshalb dürften vor Ende Mai 1981 erhebliche Apfelmengen aus dem Markt gezogen werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, einen Grundpreis und einen Ankaufspreis auch für Juni festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Juni 1981 wird der Grundpreis und der Ankaufspreis für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, ausgedrückt in ECU je 100 Kilogramm netto, wie folgt festgesetzt:

— Grundpreis: 25,92,

— Ankaufspreis: 13,16.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für die Sorte Golden Delicious, Kategorie I, Durchmesser mindestens 70 mm, verpackt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preise enthalten nicht die Kosten für die Verpackung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. M.V. van AARDENNE

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 22.